

Universität Passau · 94030 Passau



	Prof. Dr. R. Wernsmann ARat a.Z. Dr. T. Meickmann
Telefon	0851 509-2350 und -2351
Telefax	0851 509-2352
E-Mail	wernsmann@uni-passau.de
Datum	11.12.2022

## Schriftliche Stellungnahme

**zu den Gesetzesentwürfen der Landesregierung für  
ein Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum  
Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2022  
(Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2022 – 2. NHHG 2022) und  
ein Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens zur Krisenbewältigung  
(NRW-Krisenbewältigungsgesetz)**

LT-Drucksache 18/1950, LT-Drucksache 18/1951

### I. Zusammenfassung

Die geplante Errichtung eines kreditfinanzierten Sondervermögens mit einem Volumen von 5 Milliarden Euro zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine ist mit den Vorgaben der Landesverfassung NRW, der Landeshaushaltsordnung NRW und des Grundgesetzes vereinbar.

### II. Sachverhalt

Angesichts des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine hat die nordrhein-westfälische Landesregierung zwei Gesetzesentwürfe in den Landtag eingebracht. Diese sollen die wirtschaftlichen, sozialen und humanitären Folgen des Kriegs abfedern. Zu diesem Zweck soll mit dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine (NRW-Krisenbewältigungsgesetz)<sup>1</sup> unter dem Namen „Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine“ ein Sondervermögen aufgelegt werden, aus dessen Mitteln Krisenbewältigungsmaßnahmen finanziert werden. Diesem Sondervermögen sollen kreditfinanzierte Mittel bis zur Höhe von 5 Milliarden Euro aus dem Haushalt des Landes Nordrhein-Westfalen zugeführt werden. Mit dem Gesetz über die

---

<sup>1</sup> LT-Drs. 18/1951.

Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2022 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2022 – 2. NHHG 2022)<sup>2</sup> soll für diesen Zweck eine Kreditermächtigung von 5 Milliarden Euro in den Landeshaushalt 2022 aufgenommen werden und bezüglich dieser Kredite zugleich eine konjunkturgerechte Tilgung innerhalb der nächsten 25 Jahre festgeschrieben werden. Die Verausgabung der Mittel erfolgt in den Einzelplänen des Kernhaushalts. Welche Ausgaben in welcher Höhe für die Einzelpläne bereitgestellt werden, entscheidet die Landesregierung (§ 34 Abs. 2 2. NHHG 2022), wobei die Entscheidung der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages des Landes Nordrhein-Westfalen bedarf, sofern die Zustimmung im Hinblick auf die Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit der Ausgaben rechtzeitig erreicht werden kann. Zu der Frage, ob eine Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses rechtzeitig erreicht werden kann, ist dieser zu konsultieren (Konsultationsverfahren). Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig erreicht werden, ist vorgesehen, dass die Landesregierung den Haushalts- und Finanzausschuss zeitnah unterrichtet.

### **III. Rechtliche Würdigung**

Meine rechtliche Bewertung fußt im Wesentlichen auf den folgenden Erwägungen.

#### **1. Errichtung eines Sondervermögens**

Art. 81 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 LVerf NRW setzt verfassungsrechtlich voraus, dass die Errichtung von Sondervermögen zulässig ist, und bestimmt in Abweichung von den Grundsätzen der Vollständigkeit und Einheit des Haushalts aus Art. 81 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 LVerf NRW, dass bei Sondervermögen nur die Zuführungen oder Ablieferungen und nicht alle Einnahmen und Ausgaben in den Haushaltsplan einzustellen sind.<sup>3</sup> Die Errichtung und Bewirtschaftung von Sondervermögen kann zwar grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung des parlamentarischen Budgetrechts führen.<sup>4</sup> Eine solche Beeinträchtigung durch die Errichtung eines Sondervermögens „Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine“ allein aber schon deshalb nicht anzunehmen, weil nach dessen Konstruktion sowohl die Vereinnahmung von Mitteln (Kreditermächtigung bzw. -aufnahme im Kernhaushalt und Zuführung an das Sondervermögen) als auch deren Verausgabung (Abführung der Mittel aus dem Sondervermögen und Verausgabung im Kernhaushalt) über den Landeshaushalt erfolgt.

#### **2. Schuldenbremse**

##### **a) Bestehen einer außergewöhnlichen Notsituation**

Art. 109 Abs. 3 Satz 1 GG sieht für Bund und als Durchgriffsnorm auch für die Länder ein grundsätzliches Neuverschuldungsverbot vor (sog. Schuldenbremse). In Nordrhein-Westfalen ist die Schuldenbremse einfachgesetzlich in § 18a LHO umgesetzt. § 18a Abs. 2 i.V.m. § 18b LHO sieht (in

---

<sup>2</sup> LT-Drs. 18/1950.

<sup>3</sup> Vgl. allgemein dazu *Tappe/Wernsmann*, Öffentliches Finanzrecht, 2. Aufl. 2019, Rn. 549.

<sup>4</sup> Vgl. HessStGH, Urf. v. 27.10.2021 – P.St. 2783, P.St. 2827 (juris Ls. 3, juris Rn. 156 ff.).

Übereinstimmung mit Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG) eine Ausnahmeregelung im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen vor. Eine abschließende Aufzählung möglicher Notsituationen hielten der verfassungsändernde Bundesgesetzgeber und der Landesgesetzgeber wegen der Vielzahl und Unterschiedlichkeit denkbarer Fälle für nicht möglich.<sup>5</sup> Eine Eingrenzung erfolgt daher anhand von drei Kriterien:

1. Die Notsituation muss außergewöhnlich sein,
2. ihr Eintritt muss sich der Kontrolle des Landes entziehen und
3. muss sie den Haushalt erheblich beeinträchtigen.<sup>6</sup>

Im Übrigen belassen es die Gesetzesbegründungen bei einer beispielhaften Aufzählung möglicher außergewöhnlicher Notsituationen. Danach sollen unter anderem erfasst sein: „Schadensereignisse von großem Ausmaß und von Bedeutung für die Öffentlichkeit, die durch Unfälle, technisches oder menschliches Versagen ausgelöst oder von Dritten absichtlich herbeigeführt werden; eine plötzliche Beeinträchtigung der Wirtschaftsabläufe in einem extremen Ausmaß aufgrund eines exogenen Schocks, [...] die aus Gründen des Gemeinwohls aktive Stützungsmaßnahmen des Staates zur Aufrechterhaltung und Stabilisierung der Wirtschaftsabläufe gebietet.“<sup>7</sup> Es ist jedoch nicht erforderlich, dass die Naturkatastrophe oder außergewöhnliche Notsituation bereits eingetreten ist. Nach Sinn und Zweck der Regelung genügt es vielmehr, dass die Naturkatastrophe oder außergewöhnliche Notsituation unabwendbar ist und unmittelbar bevorsteht. Auch kurzfristig erforderliche Präventionsmaßnahmen können bei einer akut drohenden oder sich kurzfristig verschärfenden Notsituation mit neuen Krediten finanziert werden.<sup>8</sup> Bei der Entscheidung darüber, ob eine außergewöhnliche Notsituation vorliegt oder unmittelbar bevorsteht, ist dem Haushaltsgesetzgeber ein weitreichender Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum (bzw. Prognosespielraum) einzuräumen, der mit einer erhöhten Darlegungs- und Begründungslast korrespondiert und dessen verfassungsgerichtlich überprüfbaren Grenzen das Nachvollziehbare und Vertretbare bilden.<sup>9</sup>

Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine und dessen vielfältige Folgen stellen für das Land Nordrhein-Westfalen eine außergewöhnliche Notsituation i.S. des § 18b LHO NRW (Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG) dar, die sich der Kontrolle des Landes entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.<sup>10</sup> Aus dem Krieg gegen die Ukraine und dessen Folgen ergeben sich auch für das Land Nordrhein-Westfalen einschneidende humanitäre, gesellschaftliche und wirtschaftliche Verwerfungen. Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg hat in Deutschland zu steigenden

---

<sup>5</sup> Vgl. BT-Drs. 16/12410, S. 11; LT-Drs. 17/7318, S. 18.

<sup>6</sup> Vgl. BT-Drs. 16/12410, S. 11; LT-Drs. 17/7318, S. 18.

<sup>7</sup> BT-Drs. 16/12410, S. 11; LT-Drs. 17/7318, S. 18.

<sup>8</sup> *Meickmann*, Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung des Landtages des Saarlandes zum Antrag Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation nach § 2 Abs. 1 Haushaltsstabilisierungsgesetz (HStabG) für das Haushaltsjahr 2022 (Drucksache 17/118), S. 5.

<sup>9</sup> Vgl. VerfGH Rh.-Pf., Urt. v. 1.4.2022 – VGH N 7/21 (juris Rn. 104); HessStGH, Urt. v. 27.10.2021 – P.St. 2783, P.St. 2827 (juris Rn. 239); offenlassend BVerfG, Beschl. v. 22.11.2022 – 2 BvF 1/22 (juris Rn. 193).

<sup>10</sup> Vgl. *Heintzen*, NVwZ 2022, 1505 (1507); *Krönke*, NVwZ 2022, 1606 (1610); vgl. auch die entsprechenden Beschlüsse des Bundestages v. 3.6.2022 (BT-Drs. 20/2036) und v. 21.10.2022 (BT-Drs. 20/4058).

Verbraucherpreisen und erhöhten Produktionskosten für Unternehmen geführt. Insbesondere die Energie- und Lebensmittelpreise sind seit Beginn des Kriegs rasant angestiegen. Die weitere Entwicklung der Preise ist derzeit ebenso wenig absehbar wie mögliche weitere Stützungsmaßnahmen des Bundes. Die Auswirkungen des Kriegs auf die Preiseentwicklung belasten die Bürgerinnen und Bürger ebenso wie Unternehmen und Institutionen so erheblich, dass staatliche – auch landesseitige – Stützungs- und Abfederungsmaßnahmen erforderlich sind bzw. alsbald erforderlich werden können. Neben die wirtschaftlichen Folgen des Kriegs tritt eine humanitäre Notsituation in der Ukraine, die sich auf Nordrhein-Westfalen bereits jetzt durch hohe Flüchtlingszahlen auswirkt und die sich angesichts der Zuspitzung des Kriegs, der Zerstörung ukrainischer Infrastruktur und fallender Temperaturen in der Ukraine innerhalb kürzester Zeit massiv verschärfen kann. Das Land Nordrhein-Westfalen ist gefordert, jetzt Vorsorge zu treffen, damit – gegebenenfalls auch über die Weihnachtsfeiertage – schnellstmöglich Maßnahmen ergriffen werden können, um für eine angemessene Versorgung und Unterbringung von Flüchtlingen aus den Kriegsgebieten zu sorgen. All diese Entwicklungen entziehen sich der Kontrolle des Landes Nordrhein-Westfalen – selbst wenn sie sich (z.B. mit Blick auf die steigenden Energiepreise) zum Teil als Folge von Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union oder Deutschlands erweisen sollten. Die für die Beseitigung der aus dem Krieg in der Ukraine folgenden Verwerfungen in Nordrhein-Westfalen und für etwaige vorbeugende Maßnahmen erforderlichen Ausgaben beeinträchtigen die Finanzlage Nordrhein-Westfalens erheblich.

Insgesamt wird die Annahme einer außergewöhnlichen Notsituation i.S. des § 18b LHO (Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG) auf Grund des Kriegs in der Ukraine in den Gesetzesentwürfen der Landesregierung<sup>11</sup> und im Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen<sup>12</sup> nachvollziehbar und vertretbar dargelegt und begründet.

#### **b) Veranlassungszusammenhang**

Die Aufnahme von Krediten<sup>13</sup> unter Rückgriff auf § 18b LHO NRW (Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG) ist nur zulässig, wenn zwischen den Zwecken, für die sie verwendet werden sollen, und der Notlage ein hinreichender Veranlassungszusammenhang besteht.<sup>14</sup> Der Grundsatz der Non-Affektation gilt insofern nicht.<sup>15</sup> Die Erfordernisse des Veranlassungszusammenhangs sind gewahrt, wenn die kreditfinanzierten Maßnahmen dazu bestimmt und geeignet sind, die Notlage zu überwinden.<sup>16</sup> Auch

---

<sup>11</sup> LT-Drs. 18/1950; LT-Drs. 18/1951.

<sup>12</sup> LT-Drs. 18/1973.

<sup>13</sup> Zu der Unterscheidung der „Aufnahme von Krediten“ und „Einnahmen aus Krediten“ näher *Tappe/Wernsmann*, Öffentliches Finanzrecht, 2. Aufl. 2019, Rn. 442, 445; *Tappe*, Haushaltsgesetz als Zeitgesetz, 2008, S. 264 ff.

<sup>14</sup> Vgl. VerfGH Rh.-Pf., Urt. v. 1.4.2022 – VGH N 7/21 (juris Rn. 107 f.); HessStGH, Urt. v. 27.10.2021 – P.St. 2783, P.St. 2827 (juris Rn. 250, 268 ff.); *Heintzen*, NVwZ 2022, 1505 (1508); *Reimer*, in: BeckOK GG, 52. Ed. 15.8.2022, Art. 115 Rn. 67; *Henneke*, DVBl. 2022, 195 (199); *Meickmann*, NVwZ 2021, 97 (100); *Gröpl*, NJW 2020, 2523 (2525); offenlassend BVerfG, Beschl. v. 22.11.2022 – 2 BvF 1/22 (juris Rn. 189).

<sup>15</sup> *Heintzen*, NVwZ 2022, 1505 (1508 f.).

insofern gilt der Dreiklang aus Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum, Darlegungs- und Begründungspflicht sowie Nachvollziehbarkeits- und Vertretbarkeitskontrolle.<sup>17</sup>

Der Entwurf für § 2 Abs. 1 Satz 1 NRW-Krisenbewältigungsgesetz sieht vor, dass die Kredite der Finanzierung der notwendigen Maßnahmen zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine für das Land Nordrhein-Westfalen dienen. Das umfasst nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs für ein NRW-Krisenbewältigungsgesetz die Abfederung der Folgen der Energiekrise, insbesondere von Preissteigerungen, sowie der Folgen der mit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ausgelösten Fluchtbewegung, insbesondere die Hilfen für Geflüchtete aus der Ukraine. Diese gesetzliche Zweckbestimmung nimmt ausdrücklich Bezug auf den Ukrainekrieg und seine Folgen.

Der notwendige Veranlassungszusammenhang zwischen der außergewöhnlichen Notsituation und den im Entwurf des NRW-Krisenbewältigungsgesetz genannten Zwecken wird in den Gesetzesentwürfen der Landesregierung<sup>18</sup> und im Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen<sup>19</sup> nachvollziehbar und vertretbar dargelegt und begründet.

### c) Mittelverwendung

Die geplanten Maßnahmen und ihre Zielsetzungen sollten möglichst konkret festgelegt werden, um eine verfassungsgerichtliche Nachvollziehbarkeits- und Vertretbarkeitsprüfung zu ermöglichen und einen der Zwecksetzung entsprechenden Haushaltsvollzug (Mittelverwendung) sicherzustellen.<sup>20</sup> Aus dem Sinn und Zweck der Ausnahme vom Neuverschuldungsverbot, nämlich die Handlungsfähigkeit des Staates auch in Krisensituationen aufrechtzuerhalten,<sup>21</sup> ergibt sich jedoch, dass insbesondere bei hochdynamischen und sich schnell verändernden oder in ihrer genauen Gestalt und Wirkung noch nicht detailliert abschätzbaren, aber nahezu unabwendbaren und unmittelbar bevorstehenden Notsituationen keine überzogenen Anforderungen an die Konkretisierung der Mittelverwendung gestellt werden dürfen. Vielmehr erfordern Sinn und Zweck der Ausnahme vom Neuverschuldungsverbot, dass die Konkretisierung der Maßnahmen auch im Haushaltsvollzug nachgeholt werden kann. Ob das im Grundgesetz und in der nordrhein-westfälischen

---

<sup>16</sup> Zu dem im überwiegenden Schrifttum angenommenen Erfordernis einer Erforderlichkeits- und Angemessenheitsprüfung vgl. *Ohler*, in: *Stern/Sodan/Möstl*, Staatsrecht, Bd. II, 2. Aufl. 2022, § 57 Rn. 57; *Heintzen*, NVwZ 2022, 1505 (1508); *Gröpl*, ZG 2022, 141 (155); *Wendt*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG-Kommentar, 7. Aufl. 2018, Art. 115, Rn. 53a; *Pünder*, in: Berliner Kommentar, GG, 30. EL Juni 2010, Art. 115 Rn. 108 f.; *Reimer*, in: BeckOK GG, 52. Ed. 15.8.2022, Art. 115 Rn. 67; differenzierend HessStGH, Urt. v. 27.10.2021 – P.St. 2783, P.St. 2827 (juris Rn. 252 ff. einerseits; juris Rn. 249, 257 andererseits); a.A. VerfGH Rh.-Pf., Urt. v. 1.4.2022 – VGH N 7/21 (juris Rn. 111 ff.); *Meickmann*, NVwZ 2022, 106 (110); *ders.*, NVwZ 2021, 97 (100); offenlassend BVerfG, Beschl. v. 22.11.2022 – 2 BvF 1/22 (juris Rn. 192) .

<sup>17</sup> HessStGH, Urt. v. 27.10.2021 – P.St. 2783, P.St. 2827 (juris Rn. 248 ff.); *Meickmann*, NVwZ 2021, 97 (100); a.A. *Lenz*, NVwZ 2022, 1108 (1111 f.).

<sup>18</sup> LT-Drs. 18/1950; LT-Drs. 18/1951.

<sup>19</sup> LT-Drs. 18/1973.

<sup>20</sup> Vgl. HessStGH, Urt. v. 27.10.2021 – P.St. 2783, P.St. 2827 (juris Rn. 260 f.).

<sup>21</sup> BVerfG, Beschl. v. 22.11.2022 – 2 BvF 1/22 (juris Rn. 182); BT-Drs. 16/12410, S. 11; LT-Drs. 17/7318, S. 18; VerfGH Rh.-Pf., Urt. v. 1.4.2022 – VGH N 7/21 (juris Rn. 98) m.w.N.

Landesverfassung verankerte Budgetrecht des Parlaments bei einer erst im Haushaltsvollzug möglichen Konkretisierung der besonderen Absicherung bedarf, ist in erster Linie eine Frage, die der Haushaltsgesetzgeber selbst zu beantworten hat und die von der konkreten Bedeutung der Mittel für das parlamentarische Budgetrecht, also vor allem von der dem Finanzvolumen der für die Krisenbekämpfung zur Verfügung vorgesehenen Mittel im Verhältnis zum Volumen des Gesamthaushalts, abhängt. Dem Haushaltsgesetzgeber ist dabei ein Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum zuzugestehen, der die gerichtliche Überprüfbarkeit auf eine Vertretbarkeits- und Nachvollziehbarkeitskontrolle hinsichtlich der vom Haushaltsgesetzgeber benannten Gründe beschränkt, wobei diesen korrespondierend eine erhöhte Darlegungs- und Begründungslast trifft.<sup>22</sup>

Im Hinblick auf die Entwürfe für das NRW-Krisenbewältigungsgesetz und das 2. NHHG 2022 gilt daher Folgendes: Erstens ist in der derzeitigen Situation nicht hinreichend konkret absehbar, in welchem Ausmaß und mit welchen Mitteln eine Abfederung der Folgen des Angriffskriegs auf die Ukraine erforderlich wird. Bei den Energiepreisen wird es auf vom Land Nordrhein-Westfalen nicht beeinflussbare Faktoren ankommen, wie insbesondere die globale Versorgungslage oder die unmittelbar auf Energienachfrage und -preise wirkende Entwicklung der Temperaturen. Ebenso ist nicht erkennbar, wie sich die Flüchtlingsbewegungen angesichts zunehmender Kälte und Zerstörung ziviler Infrastruktur in der Ukraine entwickeln. In beiden Bereichen spricht jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Handlungsfähigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen noch im Dezember 2022 besonders gefordert sein könnte. Angesichts dieser unberechenbaren Lage lässt sich nicht absehen, welche Maßnahmen Nordrhein-Westfalen genau ergreifen muss und welche Kosten damit jeweils im Einzelnen verbunden sind. Es ist daher verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass die Konkretisierung der Mittelverwendung erst im Haushaltsvollzug erfolgt.

Zweitens ist das Finanzvolumen der zu konkretisierenden Maßnahmen nicht von struktureller Bedeutung für das parlamentarische Budgetrecht. Das Volumen der insgesamt über das Sondervermögen zu finanzierenden Maßnahmen liegt bei maximal 5 Milliarden Euro. Der Kernhaushalt des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2022 hat ein Gesamtvolumen von 88,422 Milliarden Euro. Der Anteil der zu präzisierenden Krisenbewältigungsmaßnahmen liegt selbst bei maximaler Ausschöpfung innerhalb des Jahres 2022 im Verhältnis zum Gesamthaushalt bei unter 6 Prozent. Eine besondere verfahrensmäßige Absicherung des parlamentarischen Budgetrechts ist in Anbetracht des relativen Finanzvolumens der maximal zur Verfügung stehenden Mittel verfassungsrechtlich nicht zwingend. Trotzdem ist in § 34 Abs. 2 des Entwurfs für das 2. NHHG 2022 vorgesehen, dass die Verausgabung der kreditfinanzierten Mittel grundsätzlich der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages bedürfen, was auch den Grundgedanken aus Art. 85 LVerf NRW und § 37 LHO NRW bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben entspricht.<sup>23</sup> Die Beteiligung des Haushalts- und Finanzausschusses stärkt die parlamentarische Beteiligung und Kontrolle, weil angesichts der Dringlichkeit und notwendigen Flexibilität, mit der sich das Land

---

<sup>22</sup> Vgl. *Meickmann*, NVwZ 2022, 106 (109 f.); zust. *Waldhoff*, JuS 2022, 378 (380).

<sup>23</sup> Vgl. *Tappe*, Schriftliche Stellungnahme zu LT-Drs. 17/8881 – Nachtragshaushaltsgesetz 2020 und zu LT-Drs. 17/8882 – NRW-Rettungsschirmgesetz, Stellungnahme 17/2403, S. 2.

Nordrhein-Westfalen für kurzfristig erforderlich werdende Krisenbekämpfungsmaßnahmen und Soforthilfen wappnen muss, derzeit im Haushaltsplan nicht präzise bestimmt werden kann, welche Maßnahmen konkret zu finanzieren sind. Die vorgesehene Beteiligung des Landtages über den Haushalts- und Finanzausschuss ist kein Minus gegenüber der Aufnahme (eher unbestimmter) Globaltitel in den Haushaltsplan, sondern vielmehr eine Erweiterung der parlamentarischen Kontrolle und Beteiligung.

Bisher wird im Gesetzesentwurf der Landesregierung für ein 2. NHHG 2022 nur angedeutet, weshalb die Konkretisierung der Mittelverwendung erst im Haushaltsvollzug unter Beteiligung des Haushalts- und Finanzausschusses erfolgt.<sup>24</sup> Eine entsprechende Begründung sollte jedoch möglichst noch im Gesetzgebungsverfahren erfolgen, weil ein Nachschieben von Gründen in einem etwaigen verfassungsgerichtlichen Verfahren nicht mehr in Betracht kommt.

#### **d) Tilgungsplan**

Nach § 18b Satz 2 LHO NRW ist eine notlagenbedingte Kreditaufnahme mit einer Tilgungsregelung zu verbinden und sind die Kreditverbindlichkeiten innerhalb eines angemessenen Zeitraums zurückzuführen. § 2 Abs. 1 Satz 4 des Entwurfs für das 2. NHHG 2022 sieht vor, dass die zur Finanzierung der Maßnahmen zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine aufgenommenen Kreditmittel konjunkturgerecht innerhalb von 25 Jahren erfolgt. Ein solcher Zeitraum erscheint in Anbetracht des maximalen Volumens der Kreditaufnahme in Höhe von 5 Milliarden Euro und der Belastung kommender Haushalte mit den Verpflichtungen zur Rückführung der im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie aufgenommenen Kredite als angemessen.

Passau, den 11. Dezember 2022

gez. Wernsmann            gez. Meickmann

---

<sup>24</sup> LT-Drs. 18/1950 stellt das Verfahren dar, begründet dies aber nicht.